



Merkblatt

Nachteilsausgleich

für die Dauer der obligatorischen Schulzeit

13. 2. 2015

Dr. Alexandra Schubert
Sonderpädagogik
Tel. 071 353 67 33
Fax 071 353 64 97
Alexandra.Schubert@ar.ch

Das vorliegende Merkblatt¹ hat zum Ziel aufzuzeigen,

- aus welchen Gründen in berechtigten Fällen ein Nachteilsausgleich gewährt werden muss (Seite 2),
- welche Merkmale ein Nachteilsausgleich hat (Seite 3),
- worin die Massnahmen des Nachteilsausgleichs bestehen können (Seite 3),
- welche Prinzipien dabei zu beachten sind (Seite 3),
- wie sich Nachteilsausgleichsmassnahmen von anderen Unterstützungsmassnahmen unterscheiden (Seite 4),
- wie die Anspruchsberechtigung für Massnahmen des Nachteilsausgleichs ermittelt wird (Seite 4),
- welche Aspekte bei der Festlegung von Nachteilsausgleichsmassnahmen zu berücksichtigen sind (Seite 5),
- die Vorgehensweise zur Beantragung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs aufzuzeigen (Seite 6) und
- schliesst mit Hinweisen für die Sekundarstufe II und den tertiären Bereich (Seite 7).

Definition

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen / Prüfungen stattfinden. Hin-gegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung. Personen mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit² respektiert wird.

Damit stellen Nachteilsausgleichsmassnahmen eine bewusste Ungleichbehandlung dar, um Gleichbehandlung zu erzeugen.

¹ Im Sinne der interkantonalen Harmonisierung wurden im vorliegenden Merkblatt der *Orientierungsrahmen Nachteilsausgleich* von Prof. Dr. Peter Lienhard, HfH Zürich, 2014, download: <http://peter.lienhard.ch/nta.zip>, der sich im Grundsatz an der *Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung* von Claudia Henrich, Peter Lienhard, Susanne Schriber, Elisabeth Scheuner und Iris Glockengiesser (Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich, 2012) orientiert, und das Merkblatt *FAQ Nachteilsausgleich* der Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, <http://www.csp-szh.ch/nachteilsausgleich>, zusammengeführt.

Im Anhang zu diesem Merkblatt finden sich weiterführende Erklärungen sowie Beispiele zur Veranschaulichung.

² Verhältnsprinzip: Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum Aufwand steht, insbesondere: a. zum wirtschaftlichen Aufwand (Art. 11 Abs. 1, lit. A BehiG).



1. Bundesverfassung

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

2. Behindertengleichstellungsgesetz

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen* (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

² Eine *Benachteiligung* liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

⁵ Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Würden bei Lernenden mit einer eindeutig diagnostizierten Funktionseinschränkung resp. Behinderung, die es den betroffenen Schülerinnen und Schülern verunmöglicht, die geforderten Leistungen im Rahmen der regulären Beurteilungssituation angemessen zeigen zu können, keine Nachteilsausgleichsmassnahmen ergriffen, wäre eine Diskriminierung gem. Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz gegeben.



Merkmale des Nachteilsausgleichs

vgl. Anhang Seite 4

- 1. Diagnostizierte Funktionsstörung / Behinderung**
- 2. Individuell festgelegte, zeitlich definierte und regelmässig überprüfte Massnahmen des Nachteilsausgleichs**
- 3. Keine qualitative Reduktion der Bildungsziele**

Zentral ist die Frage nach dem persönlichen Potential zur Erfüllung des Kerns einer anvisierten Aufgabe.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs betreffen grossmehrheitlich Prüfungen, Ausbildungsabschlüsse oder andere Situationen, in denen die Leistungen eines Menschen in summativer Art und Weise beurteilt werden. Andere Personen dürfen durch das Gewähren einer Nachteilsausgleichsmassnahme nicht benachteiligt werden. Aus diesem Grund sind bei Massnahmen des Nachteilsausgleichs zwingend die folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Es ist eine klar definierte Funktionsstörung (gemäss Gesetz Behinderungen) nachzuweisen. Der diagnostische Nachweis muss von einer vom Kanton definierten anerkannten Stelle erfolgen.
- Massnahmen des Nachteilsausgleichs müssen inhaltlich und zeitlich individuell klar festgelegt, schriftlich festgehalten und regelmässig überprüft werden.
- Es darf zu keiner qualitativen Reduktion der Bildungsziele kommen.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs

vgl. Anhang Seite 5

Massnahmen des Nachteilsausgleichs können bspw. in einer Zusprechung von Hilfsmitteln, spezifischen Arbeitsinstrumenten oder einer Assistenz- oder Sekretariatsperson, einer individuellen Pausengestaltung, einer Anpassung der Lern- und Prüfungsmedien, einer Verlängerung der Zeit, um eine Aufgabe zu erfüllen, der mündlichen Prüfung anstelle einer schriftlichen bzw. umgekehrt oder einer Anpassung des Raums bestehen.

Prinzipien des Nachteilsausgleichs

vgl. Anhang Seite 6

1. Fairness

Nachteilsausgleichsmassnahmen sollen eine faire Chance geben, das vorhandene Potential trotz Funktionseinschränkung umsetzen zu können.

2. Angemessenheit

Die Nachteilsausgleichsmassnahme ist dann angemessen, wenn sie lediglich die Funktionseinschränkung kompensiert und nicht zu einer Aufgabenerleichterung oder einer Bevorzugung gegenüber Nichtbehinderten führt. Zudem muss der Aufwand, der mit der Nachteilsausgleichsmassnahme verbunden ist, verhältnismässig sein.



3. Vertretbarkeit

Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss vom Team der Ausbildungsinstitution gemeinsam getragen werden und in Einklang mit der pädagogischen Überzeugung stehen.

4. Kommunizierbarkeit

Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss kommunizierbar sein, gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern, gegenüber der Elternschaft, gegenüber weiterführenden Schulen/Ausbildungsstätten, gegenüber der Schulbehörde und gegenüber der Öffentlichkeit.

Abgrenzung des individuellen Nachteilsausgleichs von anderen Themen

vgl. Anhang Seite 7

Folgende Themen sind von der Thematik des individuellen Nachteilsausgleichs abzugrenzen:

▪ Individuelle Lernziele

Werden Individuelle Lernziele vereinbart, werden per Definition andere, in der Regel tiefere, Ausbildungsziele anvisiert. Damit ist ein tragendes Prinzip des Nachteilsausgleichs, nämlich keine qualitative Reduktion der Bildungsziele, verletzt.

▪ Dispense

Werden Dispense erteilt, können dort anvisierte Lernziele nicht erreicht werden. Auch damit ist das Prinzip des Nachteilsausgleichs, keine qualitative Reduktion der Bildungsziele, verletzt.

▪ Barrierefreiheit

Barrierefreiheit, z. B. Zugänglichkeit eines Schulhauses mit einem Rollstuhl, ist ein Grundrecht und zählt somit nicht zu Massnahmen des Nachteilsausgleichs.

▪ Integrative Didaktik / differenzierter Unterricht

Es wird von der Schule erwartet, dass sie ihren Unterricht in angemessener Weise auf die Lernenden anpasst, einzelne gezielt unterstützt und grundsätzlich versucht, allen gute Lernbedingungen zu verschaffen. Integrative Didaktik / differenzierter Unterricht zählt somit nicht zu Massnahmen des Nachteilsausgleichs.

Anspruchsberechtigung für Massnahmen des Nachteilsausgleichs

vgl. Anhang Seite 13

Die Anspruchsberechtigung für Massnahmen des Nachteilsausgleichs kann geprüft werden für Lernende mit Sinnes- und/oder Körperbehinderungen, Lernende mit Dyslexie, Dyskalkulie, Autismus-Spektrum-Störungen ohne kognitive Beeinträchtigung bzw. Aufmerksamkeitsdefizitstörungen mit und ohne Hyperaktivität. Ein aktuelles Gutachten der vom Kanton bezeichneten fachkundigen Instanz, dem Schulpsychologischen Dienst AR, ist notwendig, um das Recht auf Nachteilsausgleichsmassnahmen festzulegen. Neben der eigentlichen Diagnostik enthält das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der diagnostizierten Behinderung / Störung. Nur auf dieser Basis können angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich festgelegt werden, da sie der Person mit Behinderung anhand ihrer besonderen Bedürfnisse zugesprochen werden.



Lernende mit einer Behinderung haben rechtlichen Anspruch auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert wird.

Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs können erlangt werden, wenn für die betroffenen Personen eine Anpassung in den folgenden Bereichen erforderlich ist²:

- Schulbildung (Primarschule, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, „allgemeine Bildung“)
- Berufsschulbildung (Sekundarstufe II „Berufsbildung“)
- Tertiäre Bildung
- Weiterbildung
- Prüfungen, welche mit Schulbildung, Berufsbildung, tertiärer Bildung oder Weiterbildung verbunden sind

Wird eine Vereinbarung über Massnahmen des Nachteilsausgleichs in Erwägung gezogen, ist die systematische Prüfung der folgenden vier Punkte nötig:

▪ **A) Welches ist der Kern der Zielaufgabe? / Ist die „Zielleistung“ aufgrund des persönlichen Potentials erreichbar?**

Wenn eine Massnahme des Nachteilsausgleichs gewährt wird, muss sichergestellt sein, dass die betreffende Person das Potential hat, die „Kernleistungen der Zielaufgabe“ erfüllen zu können.

▪ **B) Ist eine Funktionseinschränkung / Behinderung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Bundesverfassung, Behindertengleichstellungsgesetz) nachgewiesen?**

Um eine Funktionseinschränkung als ausreichend nachgewiesen gelten zu lassen, muss diese von einer anerkannten Fachstelle diagnostiziert sein. Für den Kanton Appenzell A. Rh. ist dies der Schulpsychologische Dienst AR. Der SPD holt nötige zusätzliche Fachgutachten von Dritten ein (z. B. medizinische Berichte).

▪ **C) Welche Barrieren ergeben sich genau aus dem Spannungsfeld zwischen „Zielaufgabe“ und „Funktionseinschränkung“?**

Eine Funktionseinschränkung allein kann noch nicht zu einer Nachteilsausgleichsmassnahme führen. Wichtig ist, möglichst konkret festzuhalten, welche Barrieren durch die Funktionseinschränkung entstehen.

▪ **D) Wie genau sehen die Massnahmen des Nachteilsausgleichs aus, welche die funktionsbedingte Einschränkung resp. Behinderung kompensieren sollen?**

Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind immer schriftlich festzuhalten, zeitlich zu befristen und regelmässig zu überprüfen.

Festlegung der Massnahmen des Nachteilsausgleichs

vgl. Anhang Seite 14

Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht behinderungsspezifisch standardisiert werden. Die Zusprenkung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs geschieht auf individueller Basis und muss darum unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit, insbesondere im Hinblick auf die etwaigen Kosten bestimmter Massnahmen, die besonderen Bedürfnisse der Person mit Behinderung berücksichtigen.

² Das vorliegende Merkblatt bezieht sich ausschliesslich auf Massnahmen zum Nachteilsausgleich für die obligatorische Schulzeit.



Nachteilsausgleichsmassnahmen sind seltene Massnahmen, die individuell und mit Sorgfalt abgeklärt und vereinbart werden. Anpassungen im Rahmen von Massnahmen zum Nachteilsausgleich dürfen die Schülerin bzw. den Schüler nicht bevorteilen. Darum dürfen die Anforderungen, welche das zu prüfende Fach stellt, nicht abgeschwächt werden. Andererseits dürfen die Erleichterungen nicht zur Unmöglichkeit führen, gewisse (zur Berufsausübung) erforderliche Verhaltensweisen zu prüfen. Ein vernünftiges Zusprechen der Massnahmen des Nachteilsausgleichs ist das Ergebnis eines Übereinkommens zwischen allen betroffenen Personen. Eine fortwährende Überprüfung ist notwendig. Ein Nachteilsausgleich erfolgt langfristig. Informationen über das Tätigkeitsfeld, in dem der bzw. die Lernende später beschäftigt sein möchte, müssen in Betracht gezogen werden. Dies hilft anschliessend bei der Entscheidung, welche Kompetenzen speziell entwickelt werden müssen.

Vorgehen zur Beantragung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs

Für Massnahmen des Nachteilsausgleichs während der obligatorischen Schulzeit ist im Kanton Appenzell A. Rh. die Schulleitung der jeweiligen Schule bzw. Ausbildungsinstitution zuständig.

Die betroffene Person wendet sich an die Schulleitung vor Ort und für die Abklärung der Anspruchsberechtigung bei Schulen bzw. Ausbildungsinstitutionen im Kanton Appenzell A. Rh. an den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Appenzell A. Rh. bzw. an die verantwortliche Behörde im jeweiligen Kanton. Diese Stellen können die Person bei ihrem Vorhaben der Antragstellung auf Nachteilsausgleich unterstützen. Die Gesuche beinhalten gewöhnlich Dokumente wie:

- Gutachten der fachkundigen Instanz, welches die Art und das Ausmass der Behinderung/Störung beschreibt
Im Kanton Appenzell A. Rh. ist dies für die Dauer der obligatorischen Schulzeit der Schulpsychologische Dienst AR. Die Vorgaben in anderen Kantonen werden am besten bei der jeweiligen Schule bzw. Ausbildungsinstitution erfragt.
- Bestätigung des Besuchs einer Therapie (bspw. Legasthenie, Dyskalkulie)
- Begründung und Präzisierung der Art und der Reichweite der beantragten Anpassung
- usw.

Zeugnis

Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht im Zeugnis (Zwischenzeugnis, Jahreszeugnis, Schulbestätigung) der Volksschule vermerkt.



Informationen zu Massnahmen des Nachteilsausgleichs auf Sekundarstufe II und im tertiären Bereich

Hinweis für Anträge um Bewilligung von Nachteilsausgleichsmassnahmen auf Sekundarstufe II

Für Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Abschlussexamen muss der Kandidat bzw. die Kandidatin vorgängig der zuständigen Prüfungsbehörde genügend Informationen zur Behinderung sowie den notwendigen und faktisch berechtigten Anpassungen vorlegen. Die Meldefrist kann sich von 6 Monaten bis 2 Jahre vor dem Abschlussexamen erstrecken. Ein Nachfragen bei den zuständigen Behörden wird empfohlen.

Hinweis für Anträge um Bewilligung von Nachteilsausgleichsmassnahmen auf Ebene Berufsbildung

Auf Ebene Berufsbildung wird die praktische Umsetzung des Nachteilsausgleichs durch die Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung und die Erwähnung der Beseitigung von Benachteiligungen (BBG, 2002, Art. 3, lit. C) unterstützt. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (ehemals BBT) hat den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen in einem Merkblatt geregelt und damit die Umsetzung des Nachteilsausgleichs im tertiären Bereich konkretisiert. Ein ausführlicher Bericht des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB zum Thema Nachteilsausgleich in der Berufsbildung mit der Beschreibung der einzelnen Behinderungsarten sowie möglicher Nachteilsausgleichsmassnahmen wurde im August 2013 publiziert und den verschiedenen Kreisen der Berufsbildung vorgestellt. Im Anschluss an diesen Bericht werden von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK Empfehlungen zum Nachteilsausgleich erarbeitet. Darüber hinaus existieren unterschiedliche Empfehlungen, verfasst von Behinderungsorganisationen bzw. Schul- oder Bildungsinstitutionen (s. SZH, FAQ Nachteilsausgleich, S. 5f).

FAQ

vgl. Anhang Seite 14

Weitere häufig auftretende Fragen zum Nachteilsausgleich werden im Anhang zum vorliegenden Merkblatt beantwortet. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an:

Departement Bildung
Amt für Volksschule und Sport
Fachstelle Sonderpädagogik
Dr. Alexandra Schubert
Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 – 353 67 33
Mail: Alexandra.Schubert@ar.ch

Departement Bildung
Amt für Volksschule und Sport
Schulpsychologischer Dienst
Margot Vogelsanger
Waisenhausstrasse 10
9100 Herisau
Tel. 071 – 354 71 01
Mail: Margot.Vogelsanger@ar.ch